



Ra. 173. Q.



1761. April 13.

20

REGLEMENT

wornach

die STUDIOSI und Einwohner
zu Helmstedt,

in

Absicht der zu mietenden Wohnungen,
und sonsten gegen einander, sich zu
verhalten haben.

De dato, Braunschweig, den 13. April

1761.

REGLEMENT

der Studiosi und Gewandner

zu Schmiedebach

in

Städt der in nicht mehr Besessenen

und sonstigen gegen einander, (so) in

erhalten haben.

De dato, Schmiedebach, den 15. April

1761



S in jeglicher Bürger, der Stuben zu vermieten hat,
soll solche von nun an numeriren lassen. Es stehet
einem jeden frey, durch öffentliche Aushängung ei-
nes Zettels die bey ihm zu vermietenden Stuben,
derselben Beschaffenheit, und Preis, anzuzeigen,
damit ankommende Studiosi sich daraus ansehen, und nach ihrer
Convenienz Quartiere aussuchen können. Niemand aber soll neu
ankommende Studiosos überlaufen, und denselben seine Wohnun-
gen anbieten, und gleichsam aufdringen, und dieses bey namhaf-
ter Strafe. Obiges bleibet so lange, bis wegen der Stuben-Mie-
te nähere Verordnung gemacht seyn wird.

2.
Niemand soll einem Studioso zumuten, länger, als auf ein
halbes, oder, wenn es desselben freier Wille wäre, auf ein gan-
zes Jahr, bey ihm einzumieten. Wer dagegen handelt, soll ge-
strafet werden, und der Studiosos dennoch, in Ansehung der übr-
igen Zeit, an den Contract keinesweges gebunden seyn.

3.
Wie der Hauswirt schuldig ist, die Stuben mit guten meu-
bles zu versehen, und im reinlichen wohnbaren Stande zu erhal-
ten: also ist es eine Schuldigkeit des Studiosi, solche pfleglich zu
gebrauchen, und mutwilliger Weise nicht zu verderben. Wenn
bey Visitation der Stuben befunden wird, daß ersteres nicht beob-
achtet worden, wird der Hauswirt dazu angehalten, und nach
befin-

befinden bestrafet, auf den letztern Fall aber der Studiosus zur Er-
setzung des Schadens auch richtiger Bezahlung der versprochenen
Miete angehalten.

4.

Ein jeder Hauswirt muß den bey ihm einmietenden Studio-
tis auch eigene und unter derselben alleinigen Beschluß seyende Plä-
tze zur Aufbehaltung ihres Brennholzes anweisen.

5.

Den Studiosis unhöflich zu begegnen, wird hiedurch der Bür-
gerschaft bey nachdrücklicher Strafe verboten; dahingegen auch von
den Studiosis billig verlangt wird, daß sie ihren Hauswirten eben-
falls anständig begegnen, und was sie von denselben verlangen, mit
Bescheidenheit suchen, widrigenfalls der Senatus academicus die-
jenigen, wider welche dieserhalb gegründete Klage einkommt, da-
für gebürlich anzusehen hat. Insonderheit werden

6.

so wol den Studiosis, als den Bürgern, alle ungebührliche Fami-
liarität von beiden Seiten, gemeinschaftliche Gelage, Spiele, Bräu-
derschaften und Divertissements hiedurch aufs schärfeste verboten;
und sollen diejenigen, welche wider dieses Verbot sich vergehen,
nachdrücklich gestraft werden.

Auch sollen die Bürger auf ihr Gesinde und dessen Betragen
gegen die Studenten achten. Würde sich finden, daß jemand
durch Schuld und Nachlässigkeit in diesem Stücke, oder gar bö-
slicher

licher Weise, und durch Haltung frechen oder gar liederlichen Gesindes, den Studiosis Gelegenheit zur Ausschweifung geben: so soll er nachdrücklichst gestrafet werden.

8.

Die Straßen und öffentlichen Plätze sind von männiglich zu respectiren, und ist darauf nichts vorzunehmen, das zu Ungelegenheit Anlaß geben kann. Würde sich finden, daß einer dem andern nicht ausweichen wollen, so soll es, zumalen an denen von der geringen Bürgerschaft, (denn von wolgeseffenen Bürgern ist dergleichen nicht zu vermuten) auf das nachdrücklichste geahndet werden.

9.

Singen, Schreien auf den Gassen, oder solche des Abends im Schlafrocke, oder ohne ordentliche Kleidung, mit brennender Pfeife, mit großen Stäben oder in unziemlichem Aufzuge, er sey von welcher Art er wolle, zu durchwandern, ist verboten, und sollen insonderheit die geringen Bürger, die sich deren irgend eines schuldig machen, nachdrücklich gestrafet werden. Würden angesehene Bürger sich so weit vergessen, so soll die Strafe so viel härter seyn.

10.

Wenn ein Bürger mit einem Studioso in Streit geräth, soll er denselben bey Vermeidung unmachtleiblicher Bestrafung weder mit Worten beschimpfen, noch weniger sich thätlich an ihm vergreifen, sondern seine etwa habende Beschwerde so gleich bey dem
jedes.

jedesmaligen Vice-Rectore anbringen, welcher ihm darauf nach Befinden unpartheiſche Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen hat. Eben also hat ſich auch der Studiosus gegen den Bürger zu verhalten, und bey dem Stadt-Magistrat in billigen Beschwerden ſchleunige Juſtiz zu gewärtigen.

II.

Kein Bürger ſoll einem Studioſo eine Flinte oder ander Schieß-Gewehr leihen, bey 2. Athlr. Strafe auf jeglichen Contraventions-Fall. Daſern damit ein Mißbrauch in der Wildbahn, oder gar Schade oder Unglück geſchehen ſeyn ſolte, ſoll der Verleiher darüber noch beſonders zur Verantwortung, und, nach Befinden der Umſtände, ſcharfen Strafe gezogen werden.

12.

Wie von Seiten der Univerſität die nachdrücklichſte Verfügung gemacht, daß Studioſi ſich auf den Kellern und in Wirtshäuſern geziemend betragen ſolien: ſo ſollen die Keller-Wirte und Traiteurs auch ſchuldig ſeyn, in keine vorfallende Unordnungen zu gehelen, vielmehr, ſo viel an ihnen iſt, ſolchen zu ſteuern und vorzukommen ſuchen, auch ohne Anſehn der Perſon dem zeitigen Vice-Rectori ſolche zu melden, und reſp. wenn die Sache von Wichtigkeit iſt, dem Stadt-Magistrat zu etwaniger nöthiger Maßnehmung anzuzeigen.

13.

Die Keller- und Speiße-Wirte ſollen den Studioſis auf das höflichſte begegnen, ſo wol zu Mittag, als des Abends, wenn es

zu rechter Zeit verlanget wird, zu essen geben, und niemanden übersehen. Wenn darüber Klage einkommt, hat der Magistrat solche schleunig zu untersuchen, und die Speisewirte nach Befinden zu bestrafen. Dahingegen müssen die Studiosi auch ordentlich bezahlen, und nicht verlangen, auf Credit zu speisen, oder zu trincken, und hat der Senatus Academicus auf ihre Anmelden demselben prompte Zahlungs-Hülfe zu leisten.

14.

Dasern sich ergeben sollte, daß Kaufleute, Bürger und Handwerker die Studiosos unbilliger weise übersehen, hat der Magistrat die deshalb bey ihm einkommende Beschwerden schleunigst zu untersuchen, und der Billigkeit nach abzuthun, und wo sich eine übermäßige Unbilligkeit von Seiten der Bürger finden sollte, solche ex officio gehörig zu bestrafen. Da auch

15.

der Münzen unkundige und von fremden Orten hergezogene Studiosi gar leicht verkürzet werden können, wenn hinterlistige Bucherer von ihnen ihr Geld auf eine unbillige Art, und wol gar gegen verrufene Münzen, einzuwechseln suchen: so hat der Stadt-Magistrat darauf ein wachsames Auge halten zu lassen, und gegen solche Bucherer und Ubertreter der Landes Fürstl. Verordnungen mit der darin gesetzten Strafe zu verfahren.

Damit dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge,
haben

haben Wir geordnet, daß dasselbe zum Druck gebracht, gehöriger
maßen publiciret, und einem jeden Bürger zu Helmstedt ein Exem-
plar davon zugestellet werden solle. Urkundlich Unserer eigenhän-
digen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-
Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den
13. April, 1761.

CARL,

H. z. Br. u. L.



H. N. v. Gramm.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

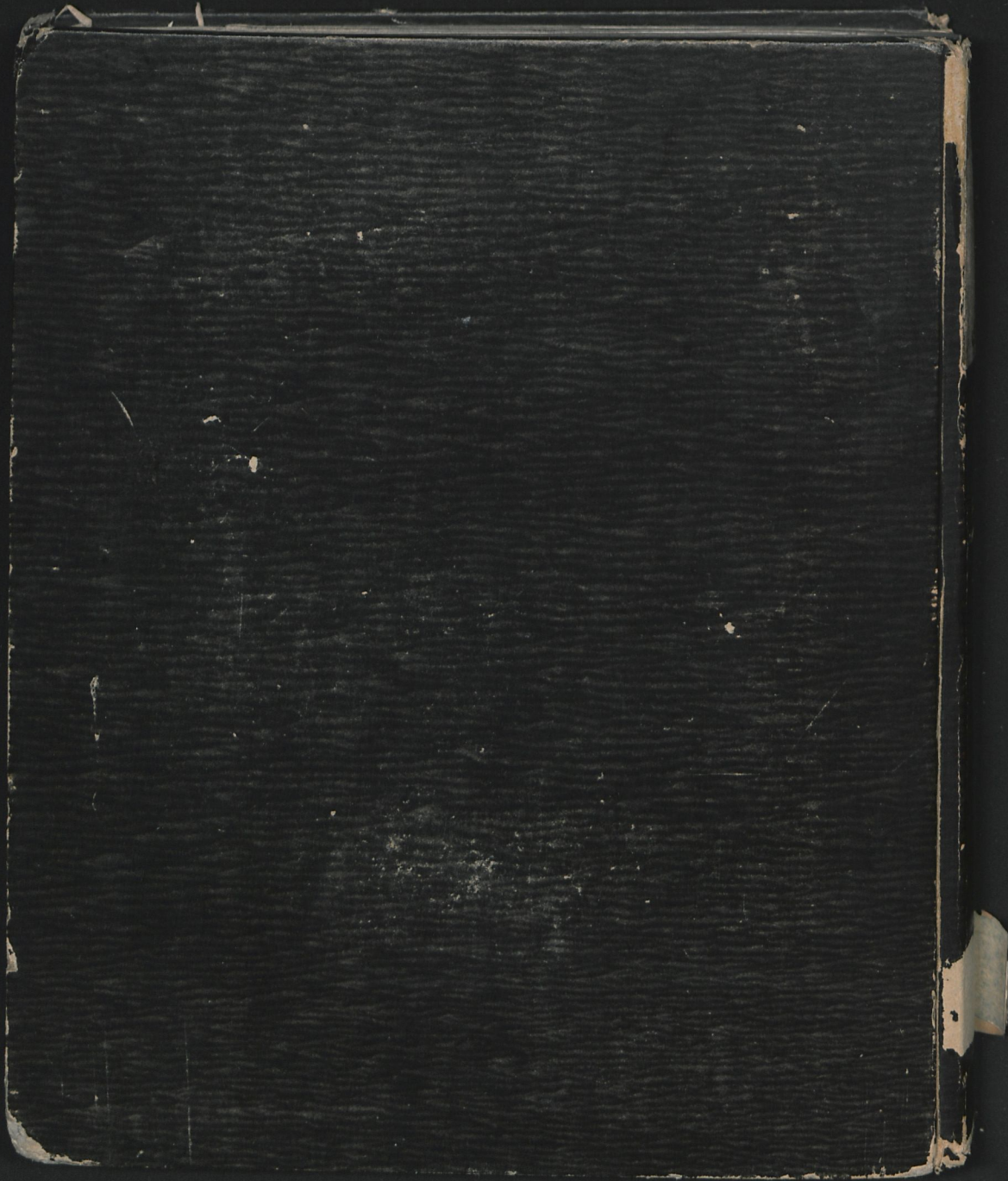


KD 18

W 17

NE







1761. April 13.

20

REGLEMENT

wornach

die **STUDIOSI** und Einwohner
zu Helmstedt,

in

Absicht der zu mietenden Wohnungen,
und sonsten gegen einander, sich zu
verhalten haben.

De dato, Braunschweig, den 13. April
1761.

